

## **Satzung des Vereins**

### **NEOS Lab - Das liberale Forum**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „NEOS Lab - Das liberale Forum“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Er kann Zweigvereine mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichten.

#### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die Grundsätze Eigenverantwortung, Freiheitsliebe, Nachhaltigkeit, Wertschätzung und Authentizität auf Grundlage der Ideen und Programme des politischen Liberalismus, die staatsbürgerliche Bildung im Geist der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, ökologische, rechtliche, und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene zu fördern.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein bedient sich zur Erreichung seiner in § 2 bezeichneten Ziele unmittelbar und in gemeinnütziger Weise folgender Mittel:

1. Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse und sonstige Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung von Tagungen und Kongressen. Derartige Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Herausgabe und Mitfinanzierung von Publikationen jeder Art, die den satzungsmäßigen Vereinszielen dienen.
3. Stipendien (ohne Rechtsanspruch) an intellektuell und sozial förderungswürdige junge Menschen, die sich im Sinne der Vereinsziele aus- und weiterbilden wollen.
4. Zusammenarbeit und Vernetzung mit Unterstützung von gleichorientierten Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen des In- und Auslandes, im Besonderen mit dem „European Liberal Forum a.s.b.l.“, Brüssel, dem Dachverband der liberalen Think Tanks und Parteiakademien in Europa und dessen Mitgliedsorganisationen.
5. Evaluation von Maßnahmen und Erarbeitung von Grundlagen für die politische Planung mit Hilfe wissenschaftlicher Untersuchungen sowie von Forschungsstipendien und Forschungsaufträgen.
6. Errichtung, Ausbau und Betrieb von Bildungseinrichtungen und Bildungsheimen.
7. Innovative Kommunikations- und Vermittlungsformen, insbesondere Nutzung der neuen Medien, moderne Veranstaltungsformen mit Erlebnischarakter, Lernfelder wie Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung, Bildungsprogramme mit homogenen Zielgruppen sowie Individual-Lernen (Rollenberatung, Coaching) sowie Entwicklung und Unterstützung von analogen und digitalen Werkzeugen der politischen Bürger- und Mitgliederbeteiligung.
8. Einrichtung von öffentlich zugänglichen Bibliotheken und Archiven, deren Bestände mit den Zielsetzungen der politischen Bildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

#### **§ 4 Aufbringung der Geldmittel**

Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Geldmittel durch:

1. Mitglieds- und Fördererbeiträge, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen von Gebietskörperschaften und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel;

2. Beiträge für ständige Einrichtungen des Vereins;
3. Erträge aus Seminaren, Veranstaltungen, Projekten und Coachings, Veröffentlichungen sowie aus dem Vereinsvermögen.
4. Erträge aus Vermietung der Event- und Schulungsräumlichkeiten.

#### **§5 Gemeinnützigkeitsklausel**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine wie immer gearteten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen besteht nicht. Für im Sinne des Vereinszweckes erbrachte Leistungen dürfen keine über ein angemessenes Honorar bzw. eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehenden Zuwendungen erfolgen. Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, dürfen weder durch hauptamtliche Mitarbeiter:innen des Vereins durchgeführt noch aus Vereinsmitteln honoriert werden.

#### **§ 6 Vereinsjahr**

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§7 Mitglieder und Organe**

1. Mitglieder sind:

- 1.1. ordentliche Mitglieder
- 1.2. außerordentliche Mitglieder
- 1.3. unterstützende Mitglieder
- 1.4. Ehrenmitglieder

2. Organe sind:

- 2.1. die Generalversammlung
- 2.2. der Vorstand
- 2.3. der (die) Präsident:in
- 2.4. der (die) Geschäftsführer:in
- 2.5. das Kuratorium
- 2.6. das Schiedsgericht
- 2.7. die Rechnungsprüfer:innen

3. Alle Amtsträger:innen können nach Ablauf ihrer Funktionsperiode wiedergewählt werden. Außer dem (der) Geschäftsführer:in versehen sie ihren Dienst ehrenamtlich; materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionstätigkeit nicht zukommen, doch können ihnen die aus der Wahrnehmung ihrer Amtspflicht entstehenden Unkosten in angemessener Höhe ersetzt werden.

4. Die Generalversammlung kann beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern Funktionsbezüge gewährt werden, wenn diese operative Tätigkeiten verrichten. Bei diesbezüglichen Abstimmungen sowie solchen über die Höhe der Funktionsbezüge haben die jeweils betroffenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht. Bei Gewährung von Funktionsbezügen für Vorstandsmitglieder sind insbesondere Ansprüche auf Bezüge aufgrund einer politischen Funktion oder einer anderen in Zusammenhang mit der Partei stehenden Tätigkeit zu berücksichtigen.

#### **§ 8 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1.1. Ordentliche Mitglieder sind Kraft ihrer Ämter die Mitglieder des Erweiterten Vorstands der politischen Partei „NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum“. Des Weiteren können Mitglieder jene Personen werden, die auf Vorschlag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vom Vorstand aufgenommen werden. Eine Begründung für die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Zahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder ist auf 32 (zweiunddreißig) Personen beschränkt. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

1.2. Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die die Ziele des Vereins durch ihre Stellung und Tätigkeit im öffentlichen Leben in hervorragender Weise gefördert haben oder zu fördern in der Lage sind und durch den Vorstand aufgenommen werden.

1.3. Unterstützendes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zielen des Vereins zustimmen und diesen finanziell unterstützen. Über den Beitritt und die Mindesthöhe des Betrags für unterstützende Mitglieder beschließt der Vorstand.

1.4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die den Zielen des Vereins zustimmen und auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung als solche gewählt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet:

2.1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2.2. durch Austritt;

2.3. bei ordentlichen Mitgliedern, gemäß Abs. 1.1 erster Satz, durch deren Ausscheiden aus dem Erweiterten Vorstand der in Abs. 1.1 genannten politischen Partei;

2.4. durch Streichung, wobei die Streichung durch den Vorstand erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

2.5. durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Als Ausschlussgründe gelten erwiesene unehrenhafte Handlungen oder nachweisliche und gravierende Schädigungen des Vereins oder Verstöße gegen die Vereinsziele. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

### **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder (juristische Personen durch ihre jeweiligen vertretungsbefugten Organe) sind berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Kapazität an allen internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3. Die Generalversammlung kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen, zu deren Entrichtung die Mitglieder entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung verpflichtet sind.

### **§10 Generalversammlung**

1. Zur Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes einzuladen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen zuvor zu erfolgen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstands, von beiden Rechnungsprüfer:innen oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die geltend gemachten Gründe und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen sind. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung anzuwenden.
3. Anträge für die Generalversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich zugeleitet werden.
4. Gültige Beschlüsse der Generalversammlung können nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten (ausgenommen „Allfälliges“) gefasst werden.
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird persönlich ausgeübt, bei juristischen Personen durch deren satzungsgemäß berufene(n) Vertreter:in.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Zeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Generalversammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese können auch im Umlaufwege gefasst werden. Diesfalls ist zur Annahme eines Antrags die Zustimmung der einfachen Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
8. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel findet statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die (der) Präsident:in des Vereins oder eine(r) ihrer/seiner Vertreter:innen. In Ermangelung eines gewählten Vereinsvorstandes führt das an Jahren älteste ordentliche Mitglied in der Generalversammlung den Vorsitz.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

#### **§11 Wirkungsbereich der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, der Berichte der Rechnungsprüfer:innen und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
2. die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
3. Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
4. Beratung und Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingereichten Anträge;
5. Beratung und Beschlussfassung über Compliance Richtlinien
6. Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
7. die Wahl von Ehrenmitgliedern;

8. die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;

10. Änderungen der Satzung;

11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter:innen der in § 8.1.1 genannten politischen Partei, sowie vier weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre, dauert aber jedenfalls bis zu jener Generalversammlung, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion oder aus der Mitgliedschaft zum Verein ist der Vorstand berechtigt, aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied zu kooptieren, dessen Funktion mit Ablauf der Funktionsperiode des gesamten Vorstands endet.

3. Der Vorstand tritt so oft wie notwendig, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, muss binnen Monatsfrist eine Sitzung des Vorstands einberufen werden.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung vom (von der) Präsidenten (Präsidentin), bei dessen/deren Verhinderung durch das vertretende Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

5. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

7. Sofern in der Satzung nicht anders bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Präsidenten (Präsidentin).

7a. Der Vorstand kann seine Beschlüsse, ausgenommen solche gemäß § 8.2.5, mit Zustimmung aller Mitglieder auch im Umlaufwege fassen. Diesfalls ist zur Annahme des Antrags die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

8. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen, die die gestellten Anträge und Beschlüsse wörtlich zu enthalten hat.

9. Der (die) Geschäftsführer:in ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme berechtigt.

10. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachreferenten (Fachreferentinnen) für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten mit beratender Stimme zuziehen.

### **§ 13 Vorstand und Organisation**

1. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den (die) Präsidenten (Präsidentin) und eine(n) oder zwei Stellvertreter:innen unter gleichzeitiger Regelung der Reihenfolge der Vertretung sowie eine(n) Schriftführer:in und eine(n) Kassier:in.

2. Der (Die) Präsident:in kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine(n) Geschäftsführer:in bestellen und abberufen.

3. Der (Die) Präsident:in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

4. Der (Die) Schriftführer:in hat den (die) Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem (Der) Schriftführer:in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

5. Der (Die) Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

6. Falls Compliance Richtlinien beschlossen wurden, haben Vorstandsmitglieder schriftlich zu bestätigen, dass sie sich diesen unterwerfen. Falls ein Vorstandsmitglied trotz wiederholter Erinnerung dies unterlässt, kann es von der Generalversammlung abberufen werden.

#### **§14 Wirkungsbereich des Vorstands**

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins; ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht aufgrund der Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder anlässlich der Bestellung zugewiesen werden.

2. Dem Vorstand obliegt insbesondere

2.1. die Ordnung der inneren Verwaltung des Vereins; dazu erlässt der Vorstand die für die Abwicklung der Vereinsangelegenheiten notwendigen Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen;

2.2. die Beschlussfassung über die Errichtung ständiger Einrichtungen des Vereins;

2.3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

2.4. die Einrichtung und Bestellung eines Kuratoriums sowie fachlicher Beiräte;

2.5. die Erstellung der Jahresabrechnungen;

2.6. die Berichterstattung in der Generalversammlung;

2.7. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

2.8. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### **§15 Geschäftsführer(in)**

1. Der (Die) Geschäftsführer:in ist eine fakultative Einrichtung des Vereins zur Führung der laufenden Geschäfte unter Anleitung und Aufsicht des (der) Präsidenten (Präsidentin) und des Vorstands. Er (Sie) kann in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die näheren Kompetenzen (z. B. Aufnahme und Kündigung von Angestellten, etc.) sind vom Vorstand anlässlich der Bestellung eines(r) Geschäftsführers (Geschäftsführerin) festzulegen und in der Geschäftsordnung oder dem IKS festzuhalten.

#### **§ 16 Vertretung des Vereins nach außen**

1. Der Verein wird nach außen durch den (die) Präsidenten (Präsidentin) gemeinsam mit dem (der) Geschäftsführer:in vertreten. Ist ein(e) Geschäftsführer:in nicht bestellt, so wird der Verein nach außen durch den (die) Präsidenten (Präsidentin) gemeinsam mit dem (der) Schriftführer:in vertreten.

2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Umfang von jeweils unter € 10.000 ist der (die) Geschäftsführer:in oder der (die) Kassier:in allein vertretungsbefugt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die jeweils einen Umfang von € 10.000 übersteigen oder die Agenturleistungen oder die Vereinbarung von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Mietverträge, Dienstverträge etc.) oder mehrere Einzelverträge mit einem identen Vertragspartner mit jeweils einer Jahressumme von mehr als € 10.000 enthalten, ist der (die) Geschäftsführer:in oder der (die) Kassier:in oder der (die) Präsident:in befugt, wobei jeweils zwei dieser Personen gemeinsam vertretungsbefugt sind.

3. Zur genaueren internen Regelung und Kontrolle der Bereiche Bestellungen, Eingangsrechnungen und Zahlungsverkehr hat der Vorstand ein internes Kontrollsystem (IKS) zu beschließen und gegebenenfalls anzuwenden.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder dem (der) Geschäftsführer:in und dem Verein oder Rechtsgeschäfte mit dem Verein, die persönliche Interessen von Vorstandsmitgliedern oder des (der) Geschäftsführers (Geschäftsführerin) berühren, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem die Genehmigung des

Vorstandes. Das davon betroffene Mitglied des Vorstandes ist bei der entsprechenden Beschlussfassung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

5. Bei Verhinderung des (der) Präsident:in tritt an seine/ihre Stelle eine(r) seiner/ ihrer Stellvertreter:innen.

#### **§ 17 Kuratorium und fachliche Beiräte**

Das Kuratorium ist eine fakultative Einrichtung des Vereins und dient der Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen der Verwirklichung der Vereinsziele. Ihm können auch Personen angehören, welche nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Größe des Kuratoriums beträgt maximal 20 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf drei Jahre bestellt. Zusätzlich zum Kuratorium können vom Vorstand Beiräte zu bestimmten Fachthemen zeitlich beschränkt einberufen werden, sofern dies erforderlich ist. Diesen Beiräten können auch Personen angehören, die nicht dem Kreis des Kuratoriums angehören.

#### **§18 Rechnungsprüfer(innen)**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer:innen beträgt drei Jahre dauert aber jedenfalls bis zu jener Generalversammlung, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt, sollte eine solche zu dem in den Satzungen vorgesehenen Termin nicht stattgefunden haben.

2. Die Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, die laufende Gebarung zu kontrollieren und haben wichtige Wahrnehmungen und Vorkommnisse unverzüglich dem Vorstand zu melden.

3. Die Rechnungsprüfer:innen sind weiters verpflichtet, einmal jährlich eine Gebarungsprüfung durchzuführen und dem Vorstand einen Bericht über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung vorzulegen.

#### **§19 Jahresabschluss und Gebarungsprüfung**

1. Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins müssen alljährlich durch eine(n) Wirtschaftsprüfer:in und Steuerberater:in (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen durch eine(n) Wirtschaftsprüfer:in (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und den Jahresabschluss im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

#### **§ 20 Schiedsgericht**

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern oder Organen des Vereins entscheidet das Schiedsgericht, welches aus drei Personen besteht.

2. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter:in bzw. Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von weiteren acht Tagen einen Obmann bzw. eine Obfrau des Schiedsgerichtes aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Sollten sich die von den Streitparteien bestellten Schiedsrichter nicht auf eine(n) Vorsitzende(n) einigen, entscheidet über das vorsitzführende Mitglied des Schiedsgerichtes das Los.

3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Es regelt das Verfahren nach eigenem Ermessen, hat aber die Vorgangsweise zu Beginn des Verfahrens festzulegen und in einer Niederschrift festzuhalten. Jedenfalls sind die Streitteile im Rahmen des Verfahrens in mündlicher Verhandlung zu hören.4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

#### **§21 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat auch über die Verwertung des Vereinsvermögens zu bestimmen, wobei nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszweckes in Betracht kommen.

## **§22 Ausfertigungen und Bekanntmachungen**

Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit im Innenverhältnis der Zeichnung durch den (die) Präsidenten (Präsidentin) und/oder den (die) Geschäftsführer:in nach Maßgabe der Festlegungen aufgrund § 15 bzw., wenn kein(e) Geschäftsführer:in bestellt ist, des in der Satzung mit der Vertretung des Vereins nach außen betrauten weiteren Mitgliedes des Vorstands.